

Schriften zum Umweltrecht

Band 41

**Die Grundpflichten
bei der Einstellung des Betriebes
genehmigungsbedürftiger Anlagen
gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG**

Von

Christoph Dierkes



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH DIERKES

**Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes
genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG**

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 41

**Die Grundpflichten
bei der Einstellung des Betriebes
genehmigungsbedürftiger Anlagen
gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG**

Von

Christoph Dierkes



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dierkes, Christoph:

Die Grundpflichten bei der Einstellung des Betriebes
genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG /
von Christoph Dierkes. — Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 41)

Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08094-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-08094-7

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Untersuchung lag im Sommersemester 1993 der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation vor. Das Manuskript wurde im Juni 1993 abgeschlossen; danach veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur konnte grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Durchgängig eingearbeitet sind jedoch der Aufsatz von Hansmann über die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten im Oktoberheft der NVwZ 1993, welcher mir als Manuskript bereits im Frühjahr 1993 vorlag, sowie die neuen nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.07.1993.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans D. Jarass, schulde ich Dank für den überlassenen Freiraum bei meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht, seine ständige Bereitschaft zu förderlichen Gesprächen sowie für die rasche Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Prof. Dr. Rolf Grawert danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens. Herzlich danken möchte ich auch Frau Kirstin Hinterleuthner, die das Manuskript geschrieben hat, sowie allen, die durch Gespräche, Hilfe beim Korrekturlesen oder in sonstiger Weise zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. Michael Kloepfer für die Aufnahme in die Schriften zum Umweltrecht.

Düsseldorf, im Februar 1994

Christoph Dierkes

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Grundlagen

A. <i>Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	17
B. <i>Die Regelung der Betriebseinstellung im Immissionsschutzrecht</i>	18
C. <i>Tatsächliche Probleme bei und nach der Betriebseinstellung</i>	20
I. <i>Ausgangslage</i>	20
II. <i>Denkbare Problembereiche</i>	21
1. <i>Emissionen und Immissionen</i>	21
2. <i>Reststoffe und Abfälle</i>	21
3. <i>Anlage und Anlagenteile</i>	22
4. <i>Boden- und Gewässerverunreinigungen</i>	23

2. Kapitel

Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3

A. <i>Erfasste Anlagen</i>	25
I. <i>Genehmigungsbedürftige Anlagen</i>	25
II. <i>Betriebseinstellung ab dem 01.09.1990</i>	26
B. <i>Der Begriff der Betriebseinstellung</i>	29
I. <i>Die Funktion des Begriffes in § 5 Abs. 3</i>	29
II. <i>Begriffsbestimmung</i>	31
1. <i>Grundvoraussetzungen</i>	31
2. <i>Zeitweilige Einstellungen</i>	31
3. <i>Teileinstellungen und Kapazitätsreduzierungen</i>	35
C. <i>Verhältnis zu anderen Gesetzen</i>	39

3. Kapitel

Die Gefahrenabwehrpflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1

A. § 5 Abs. 3 Nr. 1, 1. Alt.: <i>Schädliche Umwelteinwirkungen</i>	40
I. Grundlegendes.....	40
II. Luftverunreinigungen.....	41
1. Abgrenzung: Reststoffe als Quelle der Emissionen.....	42
2. Verursachung schädlicher Immissionen gemäß § 3 Abs. 1.....	42
a) Verursachung von Immissionen und dadurch herbeigeführte negative Effekte - Grundlagen und Begriffsbestimmungen.....	42
b) Arten der negativen Effekte: Schäden, Nachteile, Belästigungen.....	44
c) Belastungsobjekte: Allgemeinheit und Nachbarschaft.....	45
d) Erheblichkeit.....	46
e) Hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verursachung.....	47
3. Der § 5 Abs. 3 Nr. 1 zugrundeliegende Sicherheitsmaßstab.....	48
a) Wahrscheinlichkeitsprognose entsprechend § 3 Abs. 1.....	48
b) Beurteilungsmaßstab der TA Luft.....	49
III. Ähnliche Umwelteinwirkungen.....	51
B. § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2. Alt.: <i>Sonstige Einwirkungen</i>	52
I. Grundlegendes.....	52
II. Andere Gefahrenquellen als Immissionen.....	53
III. Arten, Erheblichkeit, Belastungsobjekte und Eintrittswahrscheinlichkeit negativer Effekte.....	56
IV. Einzelne Bereiche sonstiger gefährlicher Einwirkungen.....	57
1. Störfälle und der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.....	57
2. Gefahren durch die Anlage und Anlagenteile.....	57
3. Boden- und Gewässerverunreinigungen.....	58
a) Boden und Wasser als Schutzgüter des BImSchG.....	59
b) Beurteilung von Verunreinigungen als erhebliche Beeinträchtigungen.....	60
c) Erfassung drohender und bereits eingetretener Boden- und Gewässerverunreinigungen durch § 5 Abs. 3 Nr. 1.....	62
4. Weitere sonstige Einwirkungen.....	64
C. <i>Hervorrufung der Einwirkungen von der Anlage oder dem Anlagengrundstück</i>	64
I. Hervorrufung der Einwirkungen und negativen Effekte.....	64
II. Anlage und Anlagengrundstück als Herkunftsorte der Einwirkungen.....	68
1. Die Anlage.....	69
2. Das Anlagengrundstück.....	73

<i>D. Die vom Betreiber verlangte Sicherstellung</i>	77
I. Der zeitliche Geltungsbereich der Pflicht.....	77
1. Geltung vor und nach Betriebseinstellung.....	77
2. Dauer der Geltung.....	79
II. Die Ausgestaltung der Pflicht.....	83
1. Unmittelbare Geltung.....	83
2. Gefahrenabwehrpflicht.....	86
III. Die Anforderungen in Einzelbereichen.....	88
1. Emissionen und Immissionen.....	89
2. Anlage und Anlagenteile.....	91
3. Boden- und Gewässerverunreinigungen.....	93
a) Drohende Verunreinigungen.....	93
b) Egetretene Verunreinigungen.....	94
aa) Verunreinigungen, die keine weiteren Gefahren begründen.....	95
bb) Verunreinigungen, die weitere Gefahren begründen.....	100
cc) Auf Immissionen beruhende Verunreinigungen.....	102
c) Verunreinigungen auf Nachbargrundstücken.....	113

4. Kapitel

Die Reststoff- und Abfallpflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 2

<i>A. Bedeutung und Anwendungsbereich</i>	122
<i>B. Reststoffe</i>	123
I. Bedeutung des Reststoffbegriffs.....	123
II. Grundsätzliche Begriffsbestimmung.....	124
1. Die Bestimmung des § 2 Nr. 4 der 17. BImSchV als Ausgangspunkt.....	124
2. Die Elemente der Begriffsbestimmung.....	124
a) Der Stoffbegriff.....	124
b) Der Betriebsprozeß.....	125
c) Der Zweck des Anlagenbetriebes.....	127
aa) Die Maßgeblichkeit des Betriebszweckes.....	127
bb) Die Bestimmung des Betriebszweckes.....	128
III. Problematische Einzelbereiche.....	132
1. Produkte, Betriebs- und Einsatzstoffe.....	132
a) Produkte.....	132
b) Betriebs- und Einsatzstoffe.....	136
2. Verunreinigter Boden.....	139
3. Anlage, Anlagenteile und fest damit verbundene Stoffe.....	142

C. <i>Verwertung und Beseitigung als Abfall</i>	144
I. Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Reststoffe	144
II. Beseitigung als Abfall ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	146
III. Gleichrangigkeit von Verwertung und Beseitigung als Abfall	149
D. <i>Die vom Betreiber verlangte Sicherstellung</i>	151
I. Geltungsbereich und Ausgestaltung der Pflicht	151
II. Anforderungen	152

5. Kapitel

Der Adressatenkreis des § 5 Abs. 3

A. <i>Betreiber und ehemaliger Betreiber</i>	157
B. <i>Wechselnde Betreiber vor Betriebseinstellung</i>	158
I. Problemlage und Auslegungshypothesen	158
II. Prüfung der Auslegungshypothesen	160
1. Verantwortlichkeit nur des letzten Betreibers	160
2. Verantwortlichkeit nur des Verursachers	162
3. Verantwortlichkeit des Verursachers neben umfassender Verantwortlichkeit des letzten Betreibers	164
4. Umfassende Verantwortlichkeit jedes Betreibers im Rahmen der Verhältnismäßigkeit	167
III. Folgen	171
C. <i>Rechtsnachfolge und sonstige Modifikationen in der Betreiberverantwortlichkeit nach Betriebseinstellung</i>	172
I. Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers	172
1. Problemlage	172
2. Nachfolgefähigkeit und Nachfolgetatbestand	173
a) Nachfolgefähigkeit	173
b) Nachfolgetatbestand	174
aa) Gesamtrechtsnachfolge	174
bb) Einzelrechtsnachfolge	176
II. Inanspruchnahme der Konzernmutter bei Betriebsaufspaltung	177

Zusammenfassung 178

Literaturverzeichnis 182

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfG	Abfallgesetz
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte(r) Fassung
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BauO NW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Bay. VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBergG	Bundesberggesetz
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bundes-Immissionsschutzverordnung)
BodSchG BW	Gesetz zum Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz) des Landes Baden-Württemberg
BR-Drucksache	Drucksache des Bundesrates
BT-Drucksache	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
ChemG	Chemikaliengesetz
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
f.	folgende (Seite etc.)
ff.	folgende (Seiten etc.)
Fn.	Fußnote
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdUR	Handwörterbuch des Umweltrechts
Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
IUR	Informationsdienst Umweltrecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KapErhG	Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung
LAI	Länderausschuß für Immissionsschutz
LG	Landgericht
MBI.	Ministerialblatt
ME VwV	Musterentwurf für eine Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
MURL NW	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
NWVBL	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RP	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite(n)
s.	siehe
Sp.	Spalte
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UTR	Schriftenreihe (der Forschungsstelle) des Instituts für Umwelt- und Technikrecht (an) der Universität Trier
VerwA	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVBI NW	Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht anders gekennzeichnet in der Fassung vom 16.07.1993 (MBl. NW, S. 1472)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)

1. Kapitel

Grundlagen

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11.05.1990¹ sind darin ausdrückliche Regelungen über die Pflichten bei und nach der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen aufgenommen worden.² Die dazu eingefügten Vorschriften in § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4a und § 29a Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 4 BImSchG sind am 01.09.1990 in Kraft getreten. Vorher war zumindest sehr zweifelhaft, ob die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 BImSchG über die Einstellung des Betriebes hinaus fortgalten.³ In der Rechtsprechung wurde dies verneint⁴; im Schrifttum wurde teilweise⁵ mit beachtlichen Gründen eine Fortgeltung (nur) der Reststoffentsorgungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG angenommen.

Anlaß der Schaffung des neuen § 5 Abs. 3 BImSchG, der die Grundpflichten des Betreibers auf die Zeit nach der Einstellung des Betriebes einer Anlage erstreckt, war die Erkenntnis, daß auch dann noch Gefahren von der Anlage hervorgerufen werden können.⁶ Die vorliegende Untersuchung dient der Klärung der Frage, inwieweit solche Gefahren und weitere durch stillgelegte Anlagen hervorgerufene Probleme⁷ von der Vorschrift des § 5 Abs. 3 BImSchG erfaßt und bewältigt werden, welche Pflichten also den (ehemaligen) Anlagenbetrei-

¹ BGBl. I, S. 870; dazu im Überblick *Büge*, DB 1990, 2401; *Dienes*, NWVBL 1990, 404; *Führ*, IUR 1990, 54; ausführlicher die Erläuterungen von *Sellner*, *Rebentisch* und *Hansmann* in NVwZ 1991, 305 ff.

² Speziell dazu *Vallendar*, UPR 1991, 91; *Salzwedel*, S. 55; *Fluck*, BB 1991, 1797; *Hansmann*, NVwZ 1993, 921.

³ Vgl. *Jarass*, BImSchG, § 5 Rn. 84; vgl. auch die amtliche Begründung, BT-Drucksache 11/4909, S. 15: "Dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ... nicht ausdrücklich zu entnehmen."

⁴ VGH BW, Beschluß vom 14.12.1989 - 1 S 2719/89 -, NVwZ 1990, 781 = DÖV 1990, 345; vgl. auch *Hansmann*, NVwZ 1993, 921 Fn. 4, wonach dies auch die überwiegende Meinung im Unterausschuß Recht des Länderausschusses für Immissionsschutz war.

⁵ *Fluck*, NuR 1989, 412.

⁶ Vgl. die amtliche Begründung, BT-Drucksache 11/4909, S. 15; vgl. ferner *Fluck*, BB 1991, 1797; *Hansmann*, NVwZ 1993, 921 f.

⁷ Näher zu den denkbaren tatsächlichen Problemen bei und nach der Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen sogleich unter C.

ber danach im einzelnen treffen. Diese Aufgabe erscheint zunächst wenig reizvoll, sind doch die meisten der in der neuen Norm verwendeten Begriffe dem seit langem geltenden Absatz 1 des § 5 BImSchG entnommen und als solche Gegenstand zahlreicher und vertiefter - wenngleich bis heute nicht zu letzter und allgemein anerkannter Klarheit führender - Erörterungen in Rechtsprechung und Literatur gewesen.⁸ Indes wirft die Auslegung dieser Begriffe im Zusammenhang mit der von der Vorschrift ins Auge gefaßten Betriebseinstellung und der folgenden Nachbetriebsphase eine Vielzahl von Problemen auf, die sich bislang entweder so nicht gestellt haben oder aber nunmehr schärfer ins Blickfeld geraten. Diese sollen hier erstmals umfassender behandelt werden⁹; eine *erschöpfende* Erörterung *aller* in diesem Rahmen denkbaren Probleme ist gleichwohl nicht beabsichtigt. Einen Schwerpunkt bildet die Frage, inwieweit und in welcher Weise betrieblich bedingte Bodenverunreinigungen auf dem Betriebsgelände und in der Nachbarschaft stillgelegter Anlagen von § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt werden, inwieweit die Vorschrift also tatsächlich als ein Instrument zur Beseitigung von Altlasten, als welches sie gelegentlich angesehen¹⁰ und bezeichnet¹¹ wird, in Betracht kommt.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Grundpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG; die zur Durchsetzung dieser Vorschrift in das Bundes-Immissionschutzgesetz aufgenommenen Vorschriften der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4a und 29a Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 4 BImSchG und die damit verbundenen Verfahrensfragen, die sich im Genehmigungsverfahren, in der Betriebsphase, während der Betriebsstilllegung und in der Nachbetriebsphase stellen können, werden nicht oder nur am Rande behandelt. Die einschlägigen Vorschriften werden im folgenden kurz dargestellt; daran schließt sich ein Überblick über die bei und nach einer Betriebseinstellung denkbaren tatsächlichen Probleme an. Der Erörterung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG geht die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Vorschrift voran; die Bestimmung des von ihr betroffenen Adressatenkreises bildet den Abschluß.

B. Die Regelung der Betriebseinstellung im Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 BImSchG treffen den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gewisse Pflichten, die sogenannten Grundpflichten. § 5 Abs. 1

⁸ Vgl. zuletzt ausführlich *Petersen*, Schutz und Vorsorge.

⁹ Rechtsprechung zu § 5 Abs. 3 BImSchG ist bislang - soweit ersichtlich - nicht veröffentlicht. Die vorliegende Kommentar- und Aufsatzliteratur - vgl. vor allem *Jarass*, BImSchG, § 5 Rn. 84 ff. und die Nachweise in den Fußnoten 1 und 2 - beschränkt sich naturgemäß auf Einzelfragen, zumal sämtlich auch Verfahrensfragen mitbehandelt werden. Recht ausführlich sind allerdings die Abhandlungen von *Fluck*, BB 1991, 1797 und *Hansmann*, NVwZ 1993, 921.

¹⁰ Vgl. vor allem *Führ*, IUR 1990, 55.

¹¹ Vgl. *Fluck*, BB 1991, 1797.

BImSchG schreibt im einzelnen vor, wie eine solche Anlage zu errichten und zu betreiben ist. Durch § 5 Abs. 3 BImSchG werden diese Anforderungen im wesentlichen auf die Zeit nach Betriebseinstellung erstreckt. § 5 Abs. 3 BImSchG lautet:

"Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden."

Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind und damit den Anforderungen des § 5 BImSchG unterliegen, regelt § 4 BImSchG. Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen einer Genehmigung grundsätzlich die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Die Bundesregierung hat aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die Anlagen, die danach einer Genehmigung bedürfen, bestimmt. Die nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb und nach § 15 Abs. 1 BImSchG auch für die wesentliche Änderung einer Anlage erforderliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

"wenn

1. sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen."

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und im einzelnen in der aufgrund der Ermächtigung des § 10 Abs. 10 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) geregelt. Die 9. BImSchV enthält in den §§ 4b Abs. 1 Nr. 4 und 4c Nr. 6 auch Vorschriften über die einem Genehmigungsantrag hinsichtlich der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügenden Unterlagen. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen, also auch die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten, sicherzustellen. Nach § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlas-